



**SPORTFREUNDE
BABENHÄUSER
HAIE e. V.**

Jugendordnung

des Vereins
Sportfreunde Babenhäuser Haie e.V.

1. Fassung vom 30.3.2026

Präambel

Gemäß § 14 der Vereinssatzung gibt sich die Jugend des Vereins Sportfreunde Babenhäuser Haie e.V. nachstehende Jugendordnung. Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend geregelt.

Inhaltsverzeichnis

§1	Ziele und Zweck	2
§2	Jugend im Verein.....	2
§3	Organe der Jugend.....	2
§4	Jugendversammlung	3
§5	Jugendausschuss.....	3
§6	Jugendvertreter	3
§7	Inkrafttreten der Jugendordnung.....	4

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen
1.0	30.3.2026	1. Fassung

§1 Ziele und Zweck

- (1) Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports und der außersportlichen Jugendförderung
- (2) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§2 Jugend im Verein

Die Jugend der Sportfreunde Babenhäuser Haie e.V. verwaltet sich selbst (gemäß § 14 der Vereinssatzung).

§3 Organe der Jugend

Organe der Jugend der Sportfreunde Babenhäuser Haie e.V. sind

- (1) die Jugendversammlung
- (2) der Jugendausschuss (JAS)
- (3) die Jugendvertreter (JV)

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend der Babenhäuser Haie. Sie besteht aus dem Jugendausschuss (JAS), den Jugendvertretern (JV) und allen übrigen Vereinsmitglieder, bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

- (1) Ihre Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Jugendvertreter (JV)
 - b) Wahl der Jugendvertreter und des Jugendausschusses (JAS)
- (2) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Über Termin und Ort entscheidet der JAS.
- (3) Auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des JAS ist eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.
- (4) Der JAS lädt zur Jugendversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung digital ein.
- (5) Ergänzungen zur Tagesordnung der Jugendversammlung können von allen Mitgliedern der Jugendversammlung gestellt werden. Sie sind den Jugendvertretern mindestens eine Woche vor der Versammlung mitzuteilen.
- (6) Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
- (7) Alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
- (8) Vorstandmitglieder können zur Jugendversammlung eingeladen werden.

§5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung gewählt. Jeder darf sich aufstellen lassen.
- (2) Über jedes Mitglied entscheidet eine Ja-Abstimmung. Jeder, der mindestens fünf Stimmen bekommt und die Wahl annimmt, ist Mitglied im Jugendausschuss.
- (3) Durch die Annahme der Wahl verpflichtet sich das Mitglied, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Nimmt das Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teil, verliert es die Zugehörigkeit zum Jugendausschuss. In Sonderfällen entscheiden die Jugendvertreter.
- (4) Die Wahl in den Jugendausschuss gilt für ein Jahr. Man kann wiedergewählt werden.
- (5) Die Sitzungen der JAS finden nach Bedarf statt. Der JAS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein Jugendvertreter anwesend ist

§6 Jugendvertreter

- (1) Die Jugendvertreter werden von dem Jugendausschuss als sein Vorstand gewählt. Bei der Wahl hat jedes Mitglied des Jugendausschusses zwei Stimmen.
- (2) Die Jugendvertreter setzen sich aus mindestens drei bis maximal neun Personen zusammen, wobei mindestens zwei der gewählten Personen das 16 Lebensjahr vollendet haben müssen. (Voraussetzung zu Punkt g)
- (3) Ein Mitglied des regulären Vorstands kann nicht Mitglied der Jugendvertreter sein.
- (4) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Die Wahl zum Jugendvertreter gilt für zwei Jahre. Man kann wiedergewählt werden.
- (6) Die Jugendvertreter entscheiden untereinander, wie die Aufgabenverteilung stattfinden soll.
- (7) Die Jugendvertreter bestimmen zwei Mitglieder, die das 16 Lebensalter vollendet haben, an der Vorstandssitzung teilnehmen sollen. (laut Satzung §10). Dabei sollte ein Mitglied festgelegt werden, das vorrangig die Vorstandssitzung besucht und ein Vertreter.

- (8) Die Jugendvertreter haben die Aufgabe, den Jugendausschuss einzuberufen, die Sitzungen zu organisieren und dafür zu sorgen, dass die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden.
- (9) Die Jugendvertreter verwalten für den Jugendausschuss die Mittel, die vom Vorstand zur Verfügung gestellt werden, eigenverantwortlich. (§14 der Satzung)

§7 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die vorstehende Jugendordnung tritt erstmalig mit dem Vorstandsbeschluss vom 30.3.2026 in Kraft. In der ersten Jugendversammlung 2026 wird die Jugendordnung vorgestellt und beschlossen. Sollte es zu Änderungen kommen, werden diese in der Jugendversammlung und in der nächstfolgenden Vorstandssitzung beschlossen.